

Bekanntgabe

- gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Verbandsgemeinde Saarburg-Kell hat die wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit des Großbaches (Gewässer III. Ordnung) zwischen den Ortsgemeinden Greimerath und Zerf beantragt. Als Ergebnis soll der Großbach naturgerecht gestaltet werden. Die Durchgängigkeit und die Schaffung von natürlichen Gewässerstrukturen und somit die ökologische Aufwertung soll wieder hergestellt werden. Hierzu zählt auch die Beseitigung der Betonhalbschalen und die Herstellung einer durchstrukturierten Gewässersohle mit heterogenem Steinmaterial. Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 UVPG zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG anhand der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist. Für die Einschätzung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht des Vorhabens war maßgebend, dass die Merkmale der möglichen Auswirkungen auf jedes Schutzgut nicht relevant waren. Insbesondere ist eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Wasser nicht zu konstatieren. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
-Untere Wasserbehörde-
Az.: 11-661-40
Trier, den 15.03.2019
Im Auftrag
Norbert Rösler, Baudirektor